

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2740/17

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuS vom 06.12.2017 - TOP 7.1. Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuS ... Räumlichkeiten am Standort der John F. Kennedy Gemeinschaftsschule ... (Drucksachen 0652/17, 0764/17, 1001/17, 1730/17)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Frau Thierbach, Bürgermeisterin und Beigeordnete für Soziales, Bildung und Jugend, informierte über ein stattgefundenes Gespräch mit dem Oberbürgermeister, dem Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften und ihr, wo das Dezernat 04 Lösungsvorschläge bezüglich Erbbaurechtsvertrag/Flächenteilung/Flächenverkauf zur John F. Kennedy Gemeinschaftsschule Erfurt - in freier Trägerschaft vorgelegt werden soll.

Wie in den bisherigen Stellungnahmen bereits dargestellt, scheiterte die Vergabe eines Erbbaurechtes bisher an der notwendigen Eigennutzung von Räumen im Objekt durch die Stadtverwaltung Erfurt, sodass eine Zustimmung des Amtes für Bildung nicht erteilt wurde. Insoweit wird beispielhaft auf die Beantwortung der Frage 1 der DS 1266/17 verwiesen:

"Die Bestellung eines Erbbaurechts erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem das Amt für Bildung das Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung auffordert, dass der Träger der John F. Kennedy Schule ein solches am dortigen Standort erhält. Die Stadtverwaltung arbeitet jedoch an den bereits im Schulnetzplan 2014 bis 2019 niedergelegten mittelfristigen Lösungen, um den Standort Rabenhügel freizuziehen. Dies kann nur durch die Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten, insbesondere an der "Walter-Gropius-Schule" (SBBS 7) geschehen. Erst mit Fertigstellung der KFZ-Halle und der Errichtung weiterer vier Unterrichtsräume an der SBBS 7 kann ein Großteil der Klassen umziehen. Ob der gesamte Freizug des Rabenhügels gelingt, ist fraglich. Der in 2014 erstellte Schulnetzplan konnte nicht vorhersehen, dass in Verbindung mit der Flüchtlingsproblematik ein erhöhter Platzbedarf für die Ausbildung von BVJ-S-Klassen (Berufsvorbereitungsjahr Sprache) besteht."

Da sich die Voraussetzungen zur seinerzeitigen Situation nicht geändert haben, käme auch derzeit allein eine vertragliche Konstellation in Betracht, mittels derer sowohl die Interessen der Gemeinschaftsschule als auch den Erfordernissen der BFE Rechnung getragen wird.

Eine derartige Konstellation könnte bspw. durch die Vergabe eines Erbbaurechtes an die Gemeinschaftsschule bei gleichzeitiger Sicherung der Nutzung einzelner festgeschriebener Räume durch das Amt für Bildung für eine definierte Zeitspanne erfolgen. Hierzu bedarf es jedoch ebenfalls der Zustimmung des Amtes für Bildung.

Die Vergabe eines Erbbaurechtes lediglich für einen Teil des Grundstücks an den freien Träger führt zu keiner Verbesserung der Situation, da auch eine Erweiterung des Mietvertrages möglich wäre. Insoweit wird auf die Beantwortung der Frage 3. im Rahmen der DS 1001/17 verwiesen:

"Derzeit ist die Nutzung durch den Träger der John F. Kennedy Gemeinschaftsschule (gemeinnützige Kreative Schulgesellschaft Thüringen mbH) zweckgebunden auf Basis eines Mietvertrages legitimiert. Dieser umfasst neben verschiedenen Nutzflächen im Schulgebäude eine Freifläche (Pausenhof) sowie Stellplätze für Mitarbeiter.

*Sofern das Aufstellen von Containern auf der bereits vermieteten Freifläche vorgesehen ist, sind vertragsseitig keine weiteren Regulierungen zu treffen. **Ist dies auf zusätzlichen Grundstücksbereichen vorgesehen, könnte die Nutzung nach positiver Prüfung mittels Nachtrages zum Mietvertrag fixiert werden.** Ob und wie die angedachten Standorte für das Aufstellen von Containern geeignet sind (insbesondere im Hinblick auf die erforderliche medienseitige Versorgung) sollte vorab durch den Träger geprüft und sichergestellt werden."*

Zudem müsste das Teilgrundstück, für das ein Erbbaurecht bestellt wird, medientechnisch separat erschlossen werden, was mit zusätzlichen und vermeidbaren Kosten in Höhe von ca. 60.000 EUR verbunden wäre. Diese Kosten stehen in Anbetracht der aufgezeigten Alternativen

- Bestellung eines Erbbaurechtes mit einer festgeschriebenen Nutzungsmöglichkeit für das Amt für Bildung
- Erweiterung des Mietvertrages

in keiner Relation zum erzielten Ergebnis, welches ebenfalls nur eine Zwischenlösung darstellen würde.

Weiterhin bat Herr Hose um einen neuen Sachstandsbericht zur Kapazität Kfz-Halle.

Der Baubeginn mit Tiefbauarbeiten incl. Gründung/Bodenplatte ist erfolgt. Zurzeit wird das Ausschreibungsverfahren zum Rohbau eingeleitet. Der Baubeginn Rohbau ist Ende März 2018 vorgesehen, wenn es witterungsbedingt möglich ist (Voraussetzung: Fertigstellung Tiefbau/Gründung). Weitere Ausschreibungen und Bauarbeiten erfolgen dann fortlaufend. Die Fertigstellung des Gebäudes ist für Ende 2018 geplant, die Fertigstellung der Freifläche Anfang 2019, sodass im 1. Quartal 2019 die Inbetriebnahme möglich ist. Voraussetzung ist, dass alle Ausschreibungen und Bauprozesse reibungslos verlaufen.

Anlagen

Dr. Torben Stefani

Unterschrift Amtsleiter amt.

08.01.2018

Datum